

236_N0187



Austrian Standards Institute
Heinestraße 38 | 1020 Wien | Austria

Dipl.-Ing. Jörg Nachbaur
Komitee-Manager

T: +43 1 213 00-524

F: +43 1 213 00-722

E: j.nachbaur@austrian-standards.at
www.austrian-standards.at

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
leg.tavi@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 7. Mai 2015

ASI Komitee 236 Innenraumluft Stellungnahme zur Tabakgesetz Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Komitee 236 Innenraumluft darf ich Ihnen als zuständiger Komitee-Manager nachfolgende Stellungnahme zur Kenntnis bringen:

Das Komitee 236 Innenraumluft begrüßt die Novellierung des Tabakgesetzes und regt die nachfolgenden Änderungen basierend auf dem anerkannten Stand der Technik an.

§ 12 sollte so formuliert werden, dass nicht nur Räume umfasst sind, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sondern auch alle sonstigen Räume in Gastronomiebetrieben. Obschon in den Kommentaren vermerkt wurde, dass Gastronomiebetriebe keinen Raucherraum besitzen dürfen, sollte dies im Gesetzestext explizit vermerkt werden, um eine klare Situation zu schaffen.

Derzeit liegt ein Widerspruch zwischen dem Gesetzestext und den Kommentaren vor. Krankenanstalten und Trafiken sollten ebenso wie andere Räume öffentlicher Orte vom Rauchverbot umfasst werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum dies nicht so sein sollte.

§ 13 muss umfangreich hinsichtlich der lüftungstechnischen Anforderungen nach dem Stand der Technik des allfällig zu errichtenden Raucherraumes ergänzt werden, da ansonsten die zentrale Forderung der Rauchfreiheit von an die Raucherräume angrenzenden Räumen nicht garantiert werden kann.

Zusätzlich wird durch eine lüftungstechnischen Anlage die Luftqualität in den Raucherräumen erheblich verbessert.



Austrian Standards Institute – Österreichisches Normungsinstitut
Sitz: Wien, ZVR-Zahl: 627457584, Gerichtsstand: Wien, DVR: 0000477, UID: ATU16358000
Member of CEN and ISO | ÖNORM EN ISO 9001:2008 zertifiziert durch



Spezifikation der lüftungstechnischen Anlage:

(1) In Raucherräumen muss eine lüftungstechnische Anlage installiert und betrieben werden, die eine effiziente Abfuhr von Rauchinhaltsstoffen gewährleistet. Es bestehen zwei Möglichkeiten für die Ausführung der lüftungstechnischen Anlage:

- I. Lüftungstechnische Anlage nach ÖNORM EN 13779 und ÖNORM H 6021 mit Wärmerückgewinnung, Abluftreinigung und Ausblasung möglichst über Dach. Es muss ein personenbezogener Außenluftvolumen-Anteil von mindestens 25 Litern pro Person und Sekunde gewährleistet sein (Stand der Technik gemäß ÖNORM EN 13779:2008, Kategorie IDA 2, Tabelle A.11 — Außenluftvolumenströme je Person).
- II. Lüftungstechnische Anlage nach ÖNORM EN 13779 und ÖNORM H 6021 mit hoher Umluftanteil mit Luftreinigung durch Elektrofilter und Aktivkohlefilter. Es muss ein personenbezogener Außenluftvolumen-Anteil von mindestens 10 Litern pro Person und Sekunde gewährleistet sein (Stand der Technik gemäß ÖNORM EN 13779:2008, Kategorie IDA 3, Tabelle A.11 — Außenluftvolumenströme je Person).

(2) Die Raucherräume müssen während des Normalbetriebes einen Unterdruck von nicht weniger als fünf Pascal (Pa) gegenüber den angrenzenden Räumen aufweisen. Die Räume müssen eine Luftwechselrate von mindestens 12 h^{-1} aufweisen.

(3) Die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Raucherraum aufhalten dürfen, ist auf der Grundlage der Kapazität der raumluftechnischen Anlage festzulegen.

(4) Die Lüftungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu planen, in Betrieb zu nehmen und gemäß Arbeitsstättenverordnung zu warten.

Die Wartung und die sicherheitstechnischen Überprüfungen der raumluftechnischen Anlage sind von einer sachkundigen Person nach Herstellervorgaben unter Berücksichtigung der Betriebsstunden und der Abnutzung der Anlage vorzunehmen. Der Betreiber der Anlage muss die ordnungsgemäße Wartung und sicherheitstechnische Überprüfung der eingesetzten Anlagen nachweisen.

(5) Die Eingangstüre zum Raucherraum ist als selbstschließende Türe auszuführen, die sich nur bei Durchschreiten öffnet und sich unmittelbar danach wieder schließt.

Mit besten Grüßen

Dipl.-Ing. Jörg Nachbaur, zJPM
Committee Manager
Umwelttechnik und Informationsverarbeitung
Smart Cities and Communities